



 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Bayernfleisch GmbH
Herrn Jürgen Absmeier
Industriestr. 8

83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Frau Wilhelm

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58 - 275
Telefax: +49 (861) 58 - 234
tanja.wilhelm@lra-ts.bayern.de

Aktenzeichen: 4.41-824/1-3-1 BA/TS

Zimmer-Nr.: B.2.77

Traunstein, 25.09.2015

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Bayernfleisch GmbH, Industriestr. 8, 83278 Traunstein, auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erfassung und Zerlegung von Fleisch von maximal 400 Tonnen pro Tag (nach Nr. 7.34.1 „G“, „E“ und Nr. 7.11 des Anhangs zur 4. BImSchV) gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 972/4 – 972/5, Gemarkung Traunstein

Anlagen:

1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Absmeier,

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Genehmigung

Der Bayernfleisch GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jürgen Absmeier, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erfassung und Zerlegung von Fleisch von maximal 400 Tonnen pro Tag -Anlage nach Nr. 7.34.1 „G“, „E“ und Nr. 7.11 des Anhangs zur 4. BImSchV- gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 972/4 – 972/5, Gemarkung Traunstein, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz § 13 BImSchG folgende Anlagen betreffend behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

Postanschrift:
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58 - 0
www.traunstein.com

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten:
Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
Der individuellen Terminvereinbarung

- Bauaufsichtliche Genehmigungen für die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nrn. 972/4 – 972/5, Gemarkung Traunstein

III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erfassung und Zerlegung von Fleisch von maximal 400 Tonnen pro Tag vom 19.09.2014 mit Plänen und Beschreibungen
2. Antragsordner mit Angaben und Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis
3. Nachträglich eingereichte/ ergänzte/ geänderte Antragsunterlagen bzw. Angaben gem.
 - E-Mail vom 23.09.2014 mit Maschinenplan und aktuelle Zerlegetechnologie
 - E-Mail vom 30.10.2014 mit geänderter Arbeitszeit
 - Schreiben vom 14.04.2015 Fettabscheideranlage
 - Bauantrag samt Baubeschreibung und Plänen vom 16.04.2015
 - Bauantrag samt Baubeschreibung und Plänen vom 17.06.2015
 - Bauantrag samt Baubeschreibung und Plänen vom 24.07.2015 und Ergänzungspläne vom 19.08.2015
 - Planfassung vom 09.09.2015
4. Gutachten der TÜV SÜD Industries GmbH vom 15.09.2015, Bericht Nr.F14/507-IMG,

Die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen sind nach den inhaltlichen Maßgaben der vorgenannten Unterlagen und unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen zu errichten bzw. umzusetzen, die Anlage ist dementsprechend zu betreiben. Stehen die vorgenannten Unterlagen inhaltlich in Widerspruch zu Inhalten dieses Bescheides, gehen die Inhalte dieses Bescheides den Inhalten der Unterlagen vor.

Die vorgenannten Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 25.09.2015“ versehen. Evtl. angebrachte Farbeintragungen (rot bzw. grün) sind jeweils zu beachten.

IV. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit den beantragten Maßnahmen nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Traunstein vorab unaufgefordert vom Anlagenbetreiber schriftlich mitzuteilen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.

- 1.3 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

Anforderungen zur Emissionsminderung

- 2.1.1 Anfallende Rohwarenreste sind nach Betriebsende schnellstmöglich zu entfernen und die Lagerbereiche sind regelmäßig zu säubern
- 2.1.2 Oberhalb der Bodenabflüsse müssen Auffangvorrichtungen vorhanden sein um den Eintrag von Rohmaterial ins Abwasser zu verhindern. Hierfür ist eine regelmäßige Reinigung und Inspektion durchzuführen.
- 2.1.3 Produktionsabfälle (Fleischwaren) sind in geschlossenen Behältern bei einer Temperatur von weniger als 10°C zu lagern.
- 2.1.4 In der Anlage darf das rohe Fleisch ausschließlich erfasst, zerlegt, gereift und verpackt werden. Das Erhitzen oder Kochen des Fleisches ist nicht zulässig.
- 2.1.5 Bei geparkten Fahrzeugen und während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen.

Allgemein

- 2.1.6 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 2.1.7 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an der Anlage sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.
- 2.1.8 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:
 - a) Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
 - b) Durchführung von betriebseigenen Kontrolluntersuchungen
 - c) Besondere Vorkommnisse (z.B. Brand, Betriebsstörungen)
- 2.1.9 Die unter 2.1.7 und 2.1.8 geforderten Betriebsaufzeichnungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Anmerkung: Die Aufzeichnungen können auch mittels EDV-Unterstützung erfolgen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die durch den Betrieb der Fleischzerlegungsanlage, einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes nachfolgend aufgeführte (jeweils um 6 dB (A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm liegenden) Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Betriebswohnung Industriestraße 18 (Grundstück Flur-Nr. 972/13 Gemarkung Traunstein)	59	44
2, Wohnhaus Kotzinger Straße 52 (Grundstück Flur-Nr. 438/5 Gemarkung Wolkersdorf)	54	39

Die Nachtzeit umfasst 8 Stunden im Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung des Nachtzeitraumes ist die Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB (A) und nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- 2.2.2 Bei den im Dach-/Fassadenbereich des Gebäudes im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schalleistungspegel L_w bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

Schallquelle	L_w in dB(A)
Anlagen für Kühl-/Kältetechnik	100
Lüftungstechnische Anlagen	95

Bei der Ausführung und Einrichtung dieser Quellen ist auf eine körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung zu achten.

- 2.2.3 Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 2.2.4 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 2.2.5 Evtl. vorhandene, im Gutachten nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichenden dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 2.2.6 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Fleischzerlegungsanlage ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen i.V. mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen.
Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und den Immissionsorten bzw. direkt an den Immissionsorten vorzunehmen.
Die Messungen sind repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

2.3 Abfallwirtschaft

2.3.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallschlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnungen gem. AVV	Entstehungsort bzw. Anfallstelle
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Fettabscheider

15 01 01	Papier und Pappe	Gesamter Betrieb
15 01 02	Kunststoffe	Gesamter Betrieb

Grundsätzliche Anforderungen

2.3.2 Abfälle sind zu vermeiden.

Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.

Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

2.3.3 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung und Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.3.4 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde durch Analysen nachzuweisen.

2.3.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

Abfallvermeidung,- minimierung, -verwertung und –beseitigung

2.3.6 Die Betriebshilfsstoffe sind – soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich – in Mehrweggebinden zu beziehen.

2.3.7 Anfallendes Papier/Pappe und Kunststoffe sind soweit wie möglich einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Sollte eine stoffliche Verwertung nicht möglich sein, so sind sie einer thermischen Verwertung zuzuführen.

2.3.8 Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung zu beseitigen.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind jeweils die geltenden Andienungs- und Überlassungspflicht zu beachten.

3 Arbeitsschutzes und Sicherheitstechnik

3.1 Es sind die Vorgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) anzuwenden

3.2 Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten sind anzuwenden.

- Die Elektroinstallationen müssen nach den DIN VDE Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist durch eine Elektrofachkraft zu prüfen und zu bestätigen.
- Das Raumklima (Luftstrom, Temp. Etc) in den Arbeitsstätten ist gemäß den aktuellen DIN Bestimmungen bzw. Regeln für Arbeitsstätten zu realisieren.

3.3 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung:

Die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen für technische Arbeitsmittel sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beziehungsweise der sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist auf die besonderen Arbeitsplätze und Verkehrswege (z.B. Plattformen, Zerlegeplätze, Kühlräume etc.), bei denen die Gefahr des Herabfallen von Gegenständen oder ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht einzugehen. Entsprechende Unfallgefahren müssen durch Maßnahmen verhindert werden.

3.4 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten im Betrieb ausführen, sind die erforderlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. Helm, Schutzschuhe, Gehörschutz,...)

3.5 Der Schalldruckpegel ist am Arbeitsplatz so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf unter Berücksichtigung von außen einwirkenden Geräuschen höchstens 85dB(A) betragen. Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes müssen bei der Auswahl von Maschinen und Anlagen die Lärmemissionen berücksichtigt werden.

4 Baurecht

4.1 Vor Baubeginn und zur Abnahme sind für die Statik und den Brandschutz die entsprechenden Bescheinigungen der Prüfsachverständigen vorzulegen.

4.2 Die Nachforderung von zusätzlichen Unterlagen aufgrund der noch vorzunehmenden technischen Prüfung bleibt vorbehalten.

5 Wasserrecht und Bodenschutz

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) eigenverantwortlich einzuhalten.

6 Entwässerung

6.1 Nach Fertigstellung der Rohrverlegungsarbeiten (unmittelbar nach Verlegung der Rohre im offenen Graben und vor Wiederverfüllung des Kanalgrabens) ist die Abnahme zu beantragen.

Sollte diese Auflage nicht eingehalten werden, so ist, um die Grundstücksanschlussarbeiten abnehmen zu können, der Kanalgraben auf Kosten des Bauwerbers wieder zu öffnen.

6.2 Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt überprüft und ggf. geändert. Die Schachtabdeckung wird auf die im Entwässerungsplan angegebene Höhe eingebaut.

Anpassungsarbeiten im Zuge von Pflasterarbeiten o.ä. sind vom Grundstückseigentümer selbst durchzuführen und im Anschluss vom Stadtentwässerungspersonal abnehmen zu lassen. Die Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.

- 6.3 Sollte sich während der Bauausführung an Ort und Stelle weitere Auflagen als notwendig erweisen, so bleiben diese ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle und –leitungen sind entsprechend DIN 4034, Teil 1 und mit einer Muffenverbindung mit elastomerem Dichtring nach DIN 4060 auszuführen.
- 6.5 Sämtliche neu erdverlegten Abwasserkanäle sind vor Inbetriebnahme und nach Wiederverfüllung des Kanalgrabens entsprechend DIN EN 1610 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Die Durchführung der Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 ist mindestens drei Werktagen vorher anzuzeigen. Sie darf nur im Beisein eines Bediensteten des Stadtbauamtes (Sachgebiet Stadtentwässerung) erfolgen. Die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Personen, Geräte bzw. Vorrichtungen sind von der ausführenden Firma vorzuhalten. Der Dichtheitsnachweis ist dem Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz vorzulegen.
- 6.6 Bestehende Abwasserkanäle sind so umzurüsten bzw. mit Schächten oder Reinigungsöffnungen auszustatten, dass Dichtheitsprüfungen (DIN EN 1610, DIN 1986-30 und ATV-DVWK-M 143) vorgenommen werden können. Sofern bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen den derzeitigen Anforderungen nicht entsprechen, sind sie nach Weisung des Stadtbauamtes zu sanieren oder zu erneuern.
- 6.7 Der Fettabscheider mit Nenngröße 15 ist entsprechend DIN EN 1825 und DIN 4040-100 einzubauen und zu betreiben. Die Reinigungsintervalle sind nach Bedarf bzw. nach Angaben des Herstellers jedoch 1x monatlich durchzuführen. Dabei ist das Räumgut fachgerecht zu entsorgen und es dürfen nur abscheiderfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls (Generalinspektion) dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

7 Naturschutz

- 7.1 Eine ausreichende Eingrünung kann nach Aussage des Planungsbüros auf Grund von Platzmangel nicht umgesetzt werden. Neu hinzugekommen sind lediglich drei Säuleneichen, die im Bepflanzungsplan als „Baumpflanzung Neu“ gekennzeichnet sind. Die Bepflanzung ist bis April 2016 durchzuführen. Ausfallende Bäume sind zu ersetzen.

8 Deutsche Bahn AG

- 8.1 Ein Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlage ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- 8.2 Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbereich verläuft im Allgemeinen 1:1,5 geneigt (je nach Bodenart u.U. auch flacher); er beginnt am Schotterfußpunkt 3,30 m von der Gleisachse.
- 8.3 Beleuchtung und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind vom Bauherrn zu tragen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

V. Kostenentscheidung

1. Die Bayernfleisch GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Gebühren belaufen sich dabei auf einen Betrag von [REDACTED] €, an Auslagen sind [REDACTED] € angefallen.

Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I.

Die Bayernfleisch GmbH, vertreten durch, Herrn Jürgen Absmeier beantragte am 19.04.2014 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnisse aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von maximal 400 Tonnen Fertigerzeugnisse je Tag, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 972/4 und 972/5 der Gemarkung Traunstein .

Für die vorbereitenden Sanierungsmaßnahmen:

- Errichtung hygienischer Wand- und Deckenisolationen
- Bodenflächenbeschichtung, in die die Abläufe integriert werden
- Teilanhebung des Deckenniveaus auf der Ostseite des Gebäudes,
- Beruhigung der Außenansicht durch Begradigung der Andockflächen,
- Angleichung des Stahlbaus in diesen Teilbereichen,
- Verlängerung der Wandfläche des ehemaligen Bahnterminals,
- Einbau der Haustechnik und der Knochencontainer,
- Errichtung von zwei Andockschleusen an der Südseite des Gebäudes
- Anbau eines Lagers und der weiteren Knochencontainerbereichen bzw. ein abgetrennter Bereich für SRM-Material (Container 1)
- Umsetzung der Entwässerung der Hallenbodenplatte noch ohne Anschluss an die öffentliche Entwässerung
- Fettscheidereinbau
- die Änderung des Grundrisses, Erhöhung der Außenwände und Änderung der Wand- und Dachkonstruktion bei den zwei südlich gelegenen Anlieferstationen, den Anbau von zwei allseitig umschlossenen Auslieferungsstationen und einer Lagerfläche an der nordwestlichen Gebäudeseite,

- Anbau einer Recyclingrampe mit 2 Containerstellplätzen
- Umnutzung eines Raucherraums in einem Durchfahrtsraum

wurde von der Bayernfleisch GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt (Anträge v. 26.08.2014, 28.10.2014, 27.11.2014 und 29.06.2015). Die Zulassung des vorzeitigen Beginns, für die vorbereitenden Maßnahmen, wurde mit Bescheiden von 30.10.2014, 12.11.2014, 28.11.2014 und 29.07.2015 erteilt.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Traunstein wurde, hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, vom Antragsteller die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der Erstellung eines Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Störfall-Verordnung und Energienutzung beauftragt. Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat das Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.09.2015, Bericht-Nr. F14/507-IMG überprüft.

Unter Berücksichtigung der in den o.g. Gutachten formulierten Vorschläge für Nebenbestimmungen mit fachlichen Änderungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid sowie der von fachlicher Seite ergänzend formulierten Nebenbestimmungen, sind die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, effizienter Energieeinsatz und Anwendbarkeit der Störfall-VO, als Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Verbraucherschutz und Veterinärwesen
- Sachgebiet für Wasserrecht und Bodenschutz im Landratsamt Traunstein
- Sachgebiet Naturschutz im Landratsamt Traunstein
- Sachgebiet Veterinäramt im Landratsamt Traunstein
- Technischer Immissionsschutz beim Landratsamt Traunstein
- Stadt Traunstein/ Bauamt Stadt Traunstein
- Deutsche Bahn

Zwischenzeitlich haben sich alle beteiligten Stellen/Behörden geäußert und dem Vorhaben z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Stadt Traunstein hat hinsichtlich des Bauvorhabens das gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 24.10.2014 erteilt, diesem liegt dem Stadtratsbeschluss vom 16.10.2014 zugrunde.

Zur Prüfung der Belange Standsicherheit und Brandschutz wurden - durch die Bayernfleisch GmbH – die LGA (Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR), Eisenheimerstr. 11, 80687 München und Dipl. Ing. (FH) Anton Pavic, Nelly-Luise-Brandenburgstr. 10, 83355 Grabenstätt, beauftragt.

Nach Beginn des Verfahrens, wurde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nur für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erfassung und Zerlegung von Fleisch von max. 400 Tonnen pro Tag, sowie zur Lagerung von Knochen ist nicht in der Anlage 1 des UVPGs aufgeführt. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid erhielt die Antragstellerin bzw. deren Bevollmächtigter Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

1. Das Vorhaben der Bayernfleisch GmbH ist gemäß (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. Nr. 7.34.1 „G“, „E“ und Nr. 7.11 des Anhangs zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Die nach § 10 BImSchG angehörten Gutachter-/Fachstellen kamen zu dem Ergebnis, dass dies der Fall ist. Von diesen Stellen vorgeschlagene sowie vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachtete Auflagen und Bedingungen wurden in die Genehmigung aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei der Inbetriebnahme der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten sind. Die anfallenden unvermeidbaren Abfälle werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt und dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 BImSchG).

Bei dem zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG beauftragten Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Störfall-Verordnung und Energienutzung vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.09.2015, handelt es sich um Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz 9. BImSchV

2. Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen ... (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

In vorliegendem Fall ist dies die zu erteilende Baugenehmigung für die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen baulichen Maßnahmen.

Die Baugenehmigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 BayBO zu erteilen, da dem Vorhaben unter der Aufnahme von Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

3. Die nach § 12 BImSchG in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für den Anlagenbetrieb, für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädliche Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 5 BImSchG). Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Die Befugnis zur Anordnung von Messungen ergibt sich aus § 28 ff. BImSchG.

4. Nach dem Gutachten des TÜV SÜD unterliegt die Anlage nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung).
5. Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nr. IV beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG.

6. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für das Verfahren ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG).
7. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10, 11, 15 und 20 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 /1.1.2, 1.3.1 sowie 2.I.1/1.24.1.1.1, 1.24.1.2.2.2 und 2.I.1./5 Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) und §§ 1 und 2 der Kostensatzung der Stadt Traunstein i.V.m. Tarif-Nr. 70.701 des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz).

Die Verfahrenskosten gliedern sich wie folgt:

Genehmigungsgebühr nach BImSchG	██████████ €
Gebühr für die Begutachtung durch das umwelttechnische Personal	██████████ €
Gebühr für die wasserrechtliche Stellungnahme	██████████ €
Gebühr für die Prüfung des Entwässerungsplanes	██████████ €
Auslagen Bekanntmachung in der Tageszeitung Traunstein	██████████ €
<hr/>	
Gesamt	██████████ €
<hr/>	

Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurden gem. Antrag vom 19.09.2014 von Investitionskosten i.H.v. ██████████ € ausgegangen. Bei Investitionskosten von mehr als ██████████ € bis ██████████ € beträgt die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ██████████ € zuzüglich 4 ‰ der ██████████ € übersteigenden Investitionskosten (4‰ von ██████████ €) also ██████████ € + ██████████ € = ██████████ €.

Die Gebührenerhöhung gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ergibt sich aus der Stellungnahme des fachlich Verantwortlichen.

Dem Landratsamt Traunstein noch später in Rechnung gestellte Auslagen bzw. Gebühren werden gesondert nacherhoben.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,
Bayerstraße 30,
Postfach 20 04 28,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach § 15 BImSchG und zur Bestellung von Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten wird hingewiesen.
- Für den Fall einer Stilllegung des Betriebes ist § 15 Abs. 3 BImSchG zu beachten.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Mittels einer Schlussabnahme überprüft das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz, ob die Anlage entsprechend diesem Genehmigungsbescheid errichtet und betrieben wird. Diese Schlussabnahme stellt die erste immissionsschutzrechtliche Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG dar. Die Kosten für diese Schlussabnahme sind mit der zu entrichtenden Bescheidsgebühr bereits abgegolten. Die Anlage ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme siebenjährlich wiederkehrend gem. § 52 BImSchG zu überwachen. Diese Folgeüberwachungen sind kostenpflichtig.

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Das örtliche Finanz- und Vermessungsamt sowie Bau-Berufsgenossenschaft werden über das genehmigte Vorhaben informiert.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm

